

Satzung des Rhönklub-Zweigverein Fladungen

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Rhönklub-Zweigverein Fladungen. Sitz des Vereins ist Fladungen
2. Der Verein ist ein selbstständiger Zweigverein des Rhönklub e.V. in Fulda und gehört zur Region Saale-Sinn
3. Der Rhönklub-Zweigverein Fladungen wurde schon im Jahre 1876 unter dem damaligen Namen Rhönklub-Sektion-Fladungen gegründet. Nach kurzer Zwangsauflösung durch die amerikanische Militärregierung im Frühjahr 1945 wurde der Verein im Jahre 1949 wiedergegründet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Rhönklub will die Landschaft und die Kultur der Rhön schützen und pflegen und auf die Wahrung ihrer Lebensart hinwirken. Der Rhönklub bemüht sich, diese Zwecke besonders zu erreichen
durch Ausbau, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen, Aufstellung von Ruhebänken, durch tätigen Umweltschutz und Schutz der Kulturgüter, durch Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder, z.B. durch Volkstanz.
2. Der Rhönklub ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Der Rhönklub verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Rhönklubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Rhönklubs fremd sind. Der Rhönklub ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Rhönklubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur der Stadtgemeinde Fladungen als gemeinnütziger Körperschaft des öffentlichen Rechts zufließen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser vorliegenden Satzung verwenden darf. Keine Person hat Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens, wenn sie aus dem Rhönklub ausscheidet oder wenn der Rhönklub aufgelöst oder aufgehoben wird.
4. Die Zeitschrift des Rhönklubs und der Rhönkalender tragen zur Förderung und Weiterbildung der Mitglieder bei.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Für die bisherigen Mitglieder des nichtrechtskräftigen Zweigvereins, die bei der Gründungsversammlung nicht anwesend sind, gilt, dass sie mit der Zahlung ihres nächsten Mitgliedsbeitrages ihren

Beitritt erklären. Die Genehmigung der Kontoabbuchung des Beitrages gilt als Aufnahmeantrag zum Verein.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - c) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins in grobpflichtwidriger Weise verstößt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung hartnäckig weigert, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
4. Die Mitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Heimataufgabe in der Rhön, innerhalb und außerhalb des Rhönklub-Zweigvereins, besonderer Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
6. Haupt- und Anschlussmitglieder sowie Jugendliche ergeben den Gesamtmitgliederstand. Wahlberechtigt sind alle mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren.

§ 4

Die Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr zählen zur Deutschen Wanderjugend, im Rhönklub e.V. Fulda.

Vereinsintern werden Jugendliche ab 18 Jahren (Volljährigkeit) Anschluss-Mitglieder, auch wenn kein Hauptmitglied in Frage kommt.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den Monaten Januar bis März statt und wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Als Ersatz der schriftlichen Einladung ist auch die Veröffentlichung mit Programmhinweis im Vereinskasten, im Mitteilungsblatt, in den Lokal- und den Tageszeitungen anzusehen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassiers.
 - b) Die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Alle drei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder.

- d) Die Beschlussfassung über Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt abgesehen von den Beschlüssen nach § 6, Ziff. 2 e) dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer niederzulegen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein vierter Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 7

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist alle drei Jahre von einer Mitgliederversammlung neu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Zum Vorstand gehören:¹

der 1. Vorsitzende,
 der 2. Vorsitzende,
 der Schriftführer,
 der Kassierer,
 die Fachwarte der Fachbereiche Wandern, Wege, Kultur, Jugend, Familie, Naturschutz und Öffentlichkeitsarbeit,
 der Seniorenbeauftragte,
 der Leiter der Volkstanzgruppe im Rhönklub-Zweigverein,
 bis zu zwei Beisitzer bei Bedarf.

Bei Bedarf ist für die Fachwarte ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand ist berechtigt, Kandidaten für Fachwarte, für deren Stellvertreter und für Beisitzer durch Beschluss in den Vorstand aufzunehmen. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode zu bestätigen.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur in den Fällen tätig wird, in der der 1. Vorsitzende verhindert ist.

¹ Protokollnotiz: Sofern in der Satzung weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

3. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins.
- b) Die Beschlussfassung über die Benutzung und Unterhaltung der für Gemeinschaftseinrichtungen notwendigen Regelungen.
- c) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- d) Die Beachtung der Durchführung der Beschlüsse und Empfehlung der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kommt auf eine ordentliche Einladung keine beschlussfähige Vorstandssitzung zustande, so ist innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Vereinsinterne Ehrungen nimmt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende vor.

§ 8

Delegierte

1. Der Verein wird in den Hauptversammlungen des Rhönklubs e. V. in Fulda durch Delegierte vertreten. Für jedes angefangene halbe Hundert seiner Mitglieder kann ein Delegierter bestimmt werden.
2. Die Delegierten haben nach den ihnen vom Zweigverein erteilten Richtlinien zu handeln.
3. Delegierter kann jedes ordentliche Mitglied sein.

§ 9

Ehrenrat

1. Der Verein kann einen Ehrenrat bilden. Er besteht aus fünf bewährten Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören, sowie dem Vorsitzenden des Vereins, der den Vorsitz führt.
2. Der Ehrenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Der Beschluss des Ehrenrats ist endgültig.

§ 10

Rechnungsprüfer

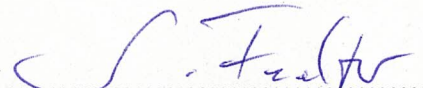
1. Die Mitgliederversammlung wählt bzw. im Bedarfsfalle die Vorstandschaft bestimmt auf die Dauer von drei Jahren zwei bzw. auch einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Einige Tage vor der Hauptversammlung sind die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und im Kassenbuch ein Vermerk anzubringen. Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während eines Jahres Kontrollprüfungen durchzuführen.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Solange sieben Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, ist die Auflösung nicht möglich.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich im Falle der Auflösung nach § 2, Absatz 3 dieser Satzung.
4. Eine Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Für den Fall, dass die Eintragung in das Vereinsregister noch erfolgen wird, hat eine Satzungsänderung erst Gültigkeit mit dem Eintrag in dieses Register.

Fladungen, den 21. März 2025

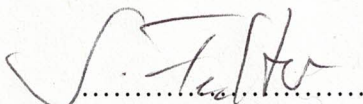

.....
1. Vorsitzende

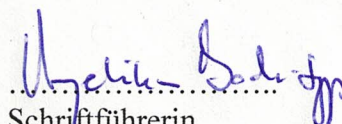
Schlussbemerkung

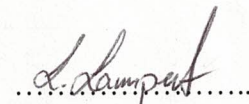
Die vorliegenden 11 Paragraphen dieser Satzung wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 angenommen.

Die vorliegende Satzung stimmt inhaltsgemäß mit der Satzung aus dem Jahr 1949 überein, die zur Genehmigung der Wiedergründung des Vereins Voraussetzung war. Eine Entscheidung, ob der Verein „e.V.“ wird, ist für später vorgesehen.

Fladungen, den 21. März 2025


.....
1. Vorsitzende


.....
Schriftführerin


.....
Kassiererin